Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 3

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ausgebilbet worben. Es sollen hier über ben Ginfluß ber Witterung auf bas Gewehr, wie auch auf bie Munition genaue Beobachtungen angestellt werben.

Außerorbentlich zahlreich sind in Folge bes kaisserlichen Erlasses, welcher die Anmeldung von Bension suns uns prüchen aus bem Jahre 1870/71 gestattet, die durch eine innere Dienstversletzung begründet waren, aber nicht erhoben wurden, die betreffenden Gesuche bei den Truppentseilen eingegangen. Die ersten Anweisungen auf Pensionen aus dem kaiserlichen Dispositionssond für berartige Invaliden sind nunmehr ersolgt. Diese Pensionen sind regelmäßige monatliche Unterstützungen, welche sich je nach der Bedürftigkeit des Einzelnen zwischen 15 Mark und mehr bewegen und die geeignet sind, manche unverschuldete Noth zu lindern.

Elementare Schießtheorie bearbeitet von Emil Laufer, Oberstlieutenant bes Artilleries stades, und Nikolaus Wuich, Hauptmann bes Artilleriestabes. Mit 101 Figuren. Wien, Berlag von L. W. Seibel u. Sohn. Preis Fr. 5. 35.

Mit biefer ebenso einfachen, wie ungemein klaren und erschöpfenden Darstellung der Lehre der Bewegung ber Geschosse innerhalb und außerhalb des Nohres ist in der That ein Bedürfniß erfüllt, nicht allein für den jungen Offizier der Artillerie, auch für diejenigen der Infanterie.

Die Berfaffer beabsichtigen bamit, "bem Truppen"offizier einen zum Selbststudium geeigneten Behelf
"zu bieten, ber nur elementare Hulfsmittel aus
"ben mathematischen und naturwissenschaftlichen
"Disziplinen anwendet und über alle das praktische
"Schießwesen betreffende Fragen orientirt."

Wie die Berfaffer im Borwort fagen, mar bemenach ber leitende Gebante, die in ben verschiebenen Schiefinstruktionen gegebenen Schiefregeln einfach zu begrunben.

Wie schon erwähnt, haben die Herren Berfasser ihren Zweck vollständig und ausgezeichnet erreicht und sei das schon ausgestattete Buch den jungen Kameraden sowohl, als auch den älteren Herren auf's Beste mit der Bersicherung empsohlen, daß sie nicht durch übergroße Gelehrsamkeit und verwickelte Formeln abgeschreckt, vielmehr durch die Einsacheit und Klarheit der Sprache und der Behandlung rasch in den Stoff eingeführt werden. Diese Lehre der Bewegung des Geschosses wird im ersten Theil außerhalb des Rohres in der äußeren Ballisstit; im zweiten Theil innerhalb des Nohres in der inner en Ballistit behandelt.

Am Schlusse ber einzelnen Abschnitte, sowie an beren Unterabtheilungen finden sich Losungen von Aufgaben des praktischen Schießens mit hulse ber Schuß= und Wurftaseln, sowie zahlreiche praktische Uebungsbeispiele mit Angabe bes zu findenden Resultates.

Almanach de l'armée française en 1885. Paris et Limoges. Imprimerie, librairie et papeterie militaires. Henri Charles-Lavauzelles. Prix 50 cts.

Das fleine Buchlein hat einen fehr reichen In. halt. Wir finden darin nebst einem Ralender für bas laufenbe Jahr, bie Namen bes Brafibenten ber Republit, feines militarifchen Saufes, die ber Mitglieber bes Ministerrathes, bes Genats, ber Depus tirtenkammer, bes Kriegsministeriums, bes Ma= rineministeriums; die Marschulle, das Hotel bes Invalides; den Großkanzler der Ehrenlegion; die Militariculen; die Mitglieder bes Landesvertheis bigungefomites, des Conseil supérieur de la guerre, ber berathenden Komites für 1885 und zwar: 1. bes Generalstabes, 2. ber Infanterie, 3. ber Ravallerie, 4. ber Artillerie, 5. ber Befestigun gen, 6. ber Intenbantur, 7. bes Gefundheits: bienstes, 8. ber Gensb'armerie; die Kommission für Klassifizirung ber Unteroffizi ere, die für Zivil: anstellungen vorgemerkt murben; bie Generalins spektoren ber Gensb'armerie, ber Artillerie, bes Genie, bes Gesundheitsbienstes; bie permanenten Inspektoren ber Kavallerie, ber Remontirung, ber Shulerbataillone, der Militärschulen, der Schieße schulen; die Beterinarbranche; Busammensetzung ber 19 Urmeeforps und bes Militar-Bouvernements von Paris; die Legion der republikanischen Garbe; die Gensd'armerie der Kolonien und der Marine; die Division ber Besatung von Tunis; die Angabe ber Garnisonen ber einzelnen Truppen torper und die Namen ihrer Chefs; die Territorialarmee und bie Rriegsgerichte.

Reflexiones militares del Vizconde de Puerto Marques de Santa Cruz. Barcellona, Calle della Cannda 41 e 43. Pubblicazione della Revista Cientifica-Militar. 1884.

Der Neuabbruck bieses ungemein interessanten Werkes (welches schon vor mehr als 100 Jahren in's Deutsche übertragen wurde) ist ein sehr verstenstliches Unternehmen. In angemessener Weise sind bei ber neuen Ausgabe die Theile, welche in Folge der neuen Bewaffnung und Fechtart keine Anwendung mehr sinden können, weggelassen worden.

Der Entwurf zu bem Werk ift methobisch und gut gefagt, bie Schreibart einfach und naturlich.

Den Inhalt bes Werkes bilben bie Eigenschaften und Pflichten bes Felbherrn, bie Kriegsverfassung, bie verschiebenen Operationen eines Felbzuges u. s. w.

Das Werk gehört zu ben besten über Kriegsphilosophie. Die moralischen, politischen und militärischen Fragen sind mit gleicher Gründlichkeit behandelt.

Santa Cruz war im letten Jahrhundert, was in diesem General von Clausewitz ist. Seit dem Tod des letteren sind 50 Jahre verstossen und gleichwohl ist sein unsterdliches Werk heute noch das beste Lehrbuch für die höheren Theile der Kriegskunst. Aehnlich verhält es sich mit dem

Wert bes Santa Cruz. Es gehört zu benen, welche nie veralten.

Hoffen wir, bag ben zwei ersten Lieferungen bald bie weiteren folgen werben.

Eidgenoffenschaft.

Milifariculen im Jahre 1885. (Ginrudunge: und Entlaffungetag inbegriffen.)

1. Generalitab.

A. Generalftabs. Schulen. I. Kurs vom 6. April bis 13. Juni, II. Kurs vom 28. Juni bis 25. Juli in Bern.

B. Abtheilunge Arbeiten. Bom 5. Januar bie 7. Marg, vom 1. Oft. bie 19. Deg. in Bern.

C. Kurs fur Stabsfefretare. Bom 8. Marg bie 28. Marg in Bern.

2. Infanterie.

A. Offizierbilbungs Schulen. Für ben 1. Krist vom 2. Oft. bis 14. Nov. in Lausanne; für ben 2. Kreis vom 21. Sept. bis 3. Nov. in Colombier; für ben 3. Kreis vom 21. Sept. bis 3. Nov. in Bero; für ben 4. Kreis vom 3. Oft. bis 15. Nov. in Luzern; für ben 5. Kreis vom 25. Sept. bis 7. Nov. in Aarau; für ben 6. Kreis vom 7. Oft. bis 19. Nov. in Bürich; für ben 7. Kreis vom 9. Oft. bis 21. Nov. in Sirich; für ben 7. Kreis vom 9. Oft. bis 21. Nov. in St. Gallen; für ben 8. Kreis vom 21. Sept. bis 3. Nov. in Chur.

B. Retrutens Shulen. I. Armeedivision. Die Salfte ber Infanterierekruten ber Kantone Genf, Waadt und Wallis, nebst ber Halfte ber Tambours und Trompeterrekruten bes Kreises (Kadres*) vom 4. Mai bis 27. Juni) vom 12. Mai bis 27. Juni in Lausanne; die Halfte ber Infanterierekruten ber Kaustone Genf, Waadt und Wallis, nebst der Halfte der Tambours und Trompeterrekruten des Kreises (Kadres vom 29. Juni bis 22. Aug.) vom 7. Juli bis 22. Aug. in Lausanne.

II. Armeebivision. Die Salfte der Infanterierekruten der Kanstone Genf, Freiburg, Neuendurg und Bern, nebst der Salfte der Tambours und Trompeterrekruten des Kreises (Kadres*) vom 6. April dis 30. Mai) vom 14. April dis 30. Mai in Colombier; die Halfte der Infanterierekruten der Kantone Genf, Freiburg, Neuendurg und Bern, nebst der Halfte der Tambours und Trompeterrekruten des Kreises (Kadres vom 8. Juni bis 1. Aug.) vom 16. Juni bis 1. Aug.)

III. Armeedivision. Die Salfte ber Infanterierekruten bes Kantons Bern, nebst ber Salfte ber Tambours und Trompeters rekruten bes Kreises (Kabres*) vom 30. März bis 23. Mai) vom 7. April bis 23. Mai in Bern; bie Salfte ber Infanteries rekruten bes Kantons Bern, nebst ber Halfte ber Tambours und Trompeterrekruten bes Kreises (Kabres vom 25. Mai bis 18. Juli) vom 2. Juni bis 18. Juli in Bern.

IV. Armeebibision. Die Salfte ber Infanterierekruten ber Kantone Bern und Lugern, sammtliche Infanterierekruten ber Kantone Obwalben, Nidwalden und Aargau, nebst der Halfte ber Tambours und Trompeterrekruten bes Kreises (Kadres vom 8. Mai bis 1. Juli) vom 16. Mai bis 1. Juli in Lugern; die Halfte der Infanterierekruten der Kantone Bern und Lugern, sammtliche Infanterierekruten des Kantons Bug, die Lehrerrekruten sammtlicher Kantone, nebst der Halfte der Tambours und Trompeterrekruten des Kreises (Kadres vom 6. Juli bis 29. Aug.) vom 14. Juli bis 29. Aug. in Lugern.

V. Armeebivifion. Die halfte ber Infanterierekruten ber Kantone Margau, Solothurn und beiber Bafel, nebst ber halfte ber Tambours und Trompeterrekruten bes Kreises (Rabres*) vom 20. April bis 13. Juni) vom 28. April bis 13. Juni in Aarau; bie halfte ber Infanterierekruten ber Kantone Margau, Solothurn und beiber Basel, nebst ber halfte ber Tambours und Trompeterrekruten bes Kreises (Kadres vom 29. Juni bis 22. Aug.) vom 7. Juli bis 22. Aug. in Narau.

VI. Armeedivision. Die Saiste ber Infanterierekruten ber Kantone Burich, Schaffhausen und Schwy, nebst ber Salste ber Tambours und Trompeterzekruten bes Kreises (Kabres vom 4. Mai bis 27. Juni) vom 12. Mai bis 27. Juni in Burich; bie Hälfte ber Infanterierekruten ber Kantone Burich, Schaffhausen und Schwy, nebst ber Halte ber Tambours und Trompeters rekruten bes Kreises (Kabres vom 27. Juli bis 19. Sept.) vom 4. Aug. bis 19. Sept. in Zurich.

VII. Armeedivifion. Die Salfte ber Infanterierekruten ber Kantone St. Gallen, Thurgau und beiber Appengell, nebst ber Hantone St. Gallen, Thurgau und beiber Appengell, nebst ber Salfte ber Tambours und Trompeterrekruten bes Kreises (Kabres vom 13. April bis 6. Juni) vom 21. April bis 6. Juni, Kabresvorkurs vom 13. bis 21. April in Herisau, Rekrutensschule vom 21. April bis 21. Mai in Herisau. St. Gallen, Rekrutensschule vom 21. Mai bis 6. Juni in Herisau; bie Halle ber Infanterierekruten ber Kantone St. Gallen, Thurgau und beiber Appengell, nebst ber Passte ber Tambours und Trompeterrekruten bes Kreises (Kabres vom 15. Juni bis 8. Aug.) vom 23. Juni bis 8. Aug., Kabresvorkurs vom 15. bis 23. Juni in Herisau. Rekrutenschule vom 23. Juni bis 23. Juli in Herisau.

VIII. Armeedivisson. Die Infanterierekruten bes Kantons Tesse, ber Thalschaft Misor und Calanca und bes Kantons Urt, nebst ben Tambour, und Trompeterrekruten von Tessen und Urt (Kabres vom 2. März bis 25. April) vom 10. März bis 25. April in Bellinzona; bie Insanterierekruten ber Kantone Graubünden, Schwyd, Glarus und Ballis (beutsch und französisch) und bie Tambours und Trompeterrekruten bieser Kantone (Kabres vom 27. Juli bis 19. Sept.) vom 4. Aug. bis 19. Sept. in Chur.

Buchsenmacher-Retrutenschule vom 7. Juli bis 22. Aug. in Bofingen.

(Fortfegung folgt.)

— (Rreisigneiben über militärische Eintheilung ber Behrpflichtigen.) (Bom 22. Dezember 1884.) In Art. 15 ber Militar Organisation ift ber Grundsatz aufgeftellt, baß eins getheilte Wehrpflichtige, die in einem anderen als ihrem bieherisgen Militartreis ihren bleibenben Aufenthalt nehmen, einem Truppenförper ihres neuen Wohnortstreises zugetheilt werben tönnen und zwar namentlich zu bem Zweck, um die einzelven Korps gegebenen Falls möglichft rasch mobil machen zu tonnen.

Wir machen nun aber bie Wahrnehmung, tag biefer Grunds fat nur theilweise durchgeführt wird, indem Wehrpflichtige oftmale bem Korps zugetheilt bleiben, bem fie bei der Retrutirung zugesschieben worden, obwohl die Betreffenden ihren bleibenden Wohnsfis langft in einen anderen, manchmal sogar sehr weit entfernten Retrutirungstreis verlegt haben.

Wir laben Sie beshalb ein, in berartigen Fällen, auch wenn tein Begehren bes betreffenben Wehrpflichtigen vorliegt, bei ber biesjährigen Kontrolbereinigung und inefunftig von Amtes wegen bieselben in ben Kontrolen ihres Kantons als Abgang zu ftreichen und bemjenigen Kantone zur Eintheilung zuzuweisen, wo fie ihren bleibenben Wohnsit thatsächlich genommen haben, soweit nicht prachliche Rudssichen einem solchen Borgeben hindernd in ben Meg treten.

— (Die Berordnung des Bundegrathes über die Ravalleriepferde) bei Uebertritt bes Mannes in die Landwehr, enthält folgende Bestimmungen:

Bundespferbe, die den gesetlichen gehnjährigen Dienst mit ihrem Reiter, refp. Besither geleistet haben, gehen in's Eigenthum beefelben über. Dienstpferbe bes Bundes, die mit dem zum Uebere tritt in die Landwehr berechtigten Kavalleristen die ganze zehnsjährige Dienstzeit nicht geleistet haben, sallen an den Bund zurud. Mit ben betreffenden Berechtigten ift im Sinne der bieherigen Borschriften abzurechnen, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht in Anwendung tommen.

Die bienstauglichen Bunbespferbe find auszuscheiben in unbesbingt zur Remontirung taugliche Pferbe (solche von höchstens acht Jahren) und in bebingt zur Remontirung taugliche Pferbe (solche über acht Jahre). Die dienstuntauglichen Pferbe werben

^{*)} Inbegriffen Offizierbildungefculer ber Landwehr.